

**Satzung zu Errichtung und Verfahren
einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 23. Juli 2012

Änderungen:

- *-Hinweis und §§ 2, 7 Abs. 4 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. Mai 2014)
- § 3 Abs. 1 S. 1 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 8. August 2016)
- § 4 Abs. 1 und 2 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 5. Januar 2018 (hochschulöffentlich gemacht am 15. Januar 2018)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bildung einer Kommission
- § 2 Aufgaben der Kommission
- § 3 Zusammensetzung der Kommission
- § 4 Unabhängige Vertrauenspersonen
- § 5 Vorverfahren
- § 6 Verfahren
- § 7 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Inkrafttreten

§ 1*

Bildung einer Kommission

An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft eine ständige Kommission des Senats gebildet.

§ 2

Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, den sachgerechten Umgang mit Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität sicherzustellen. Sie wird in allen Fällen eines solchen Verdachts des Fehlverhaltens des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität tätig, ferner, wenn die Aberkennung eines an der Universität im Rahmen eines Promotions- oder Habilitationsverfahrens erworbenen Titels in Betracht kommt.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

(2) Ein solches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei jedem Verstoß gegen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Zu nennen sind vor allem Erfindung und Fälschung von Forschungsdaten, Plagiate, Vertrauensbrüche als Vorgesetzter oder Gutachter.

§ 3

Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehört je ein Hochschullehrer aus der Theologischen Fakultät, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universitätsmedizin sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an, von denen einer vorwiegend mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeitet und der andere vorwiegend experimentelle bzw. datenbasierte Forschung betreibt. Alle Mitglieder sollen besondere Erfahrungen in der Forschung aufweisen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekane für die Hochschullehrer bzw. der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat für diesen nach Anhörung der Forschungskommission des Senats auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Senat bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission und dessen Stellvertreter.

§ 4

Unabhängige Vertrauenspersonen

(1) Neben der Kommission werden vom Senat für die gleiche Amtszeit wie die Kommission zwei erfahrene Hochschullehrer als unabhängige Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) gewählt, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität in Angelegenheiten guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Von den Vertrauenspersonen soll eine vorwiegend mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeiten und die andere vorwiegend experimentelle bzw. datenbasierte Forschung betreiben.

(2) Die mit einem Vorgang befasste Vertrauensperson prüft nach Anhörung des Betroffenen und ggf. nach Einsicht in die ihr vorgelegten Unterlagen den Vorgang. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 befasst sie die Kommission (§ 5 Absatz 1); anderenfalls kann sie einen entsprechenden anonymisierten Aktenvermerk anfertigen.

(3) Der unabhängigen Vertrauensperson steht das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen der Kommission zu.

§ 5

Vorverfahren

(1) Der Vorsitzende der Kommission, aber auch jedes einzelne Mitglied, ist Ansprechpartnerin bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Möchte sich ein Betroffener selbst offenbaren, so kann er im Vorwege dieses Verfahrens ein vertrauliches Gespräch mit der unabhängigen Vertrauensperson führen.

(3) Diese hat den Betroffenen zu Beginn des Gesprächs darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet ist, ein Verfahren vor der Kommission zu eröffnen, falls sich aus dem Gespräch der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt.

§ 6 Verfahren

(1) Die Kommission wird nur auf schriftliche Selbstanzeige des Betroffenen oder schriftliche Anzeige Dritter einschließlich der unabhängigen Vertrauensperson tätig.

(2) Besteht der hinreichende Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, eröffnet die Kommission das Verfahren durch Beschluss und bestimmt einen Termin zur Verhandlung.

(3) Die Kommission teilt dem Betroffenen die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit und lädt ihn mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zum Termin ein. Die Kommission hat durch Anhörung des Betroffenen und durch Erhebung aller ihr möglichen sonstigen Beweise den dem Vorwurf des Fehlverhaltens zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Dabei hat die Kommission die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu gewährleisten. Der Betroffene ist aktenkundig darüber zu belehren, dass seine Einlassungen Konsequenzen für weitergehende dienst-, arbeits- oder sonstige Verfahren haben können. Der Betroffene hat das Recht, alle der Kommission vorgelegten Materialien einzusehen und zu diesen wie auch zu allen sonst erhobenen Beweisen Stellung zu nehmen.

(4) Erscheint der Betroffene unentschuldigt nicht zur Verhandlung vor der Kommission, so legt diese das ihr zur Verfügung stehende Material dem jeweiligen Dienstvorgesetzten vor.

(5) Die Verhandlung in der Kommission ist nicht öffentlich. Auf Wunsch des Betroffenen kann jedoch die Universitätsöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

(1) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder bei der Verhandlung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist die Kommission mehrheitlich davon überzeugt, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten des Betroffenen vorliegt, so stellt sie dies formal durch Beschluss fest und missbilligt dieses Verhalten. Der Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Woche schriftlich zu zustellen.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte, die die Einleitung weitergehender arbeits-, dienst- oder strafrechtlicher Verfahren rechtfertigen, so benachrichtigt die Kommission den Rektor.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Verfahren zur Aberkennung akademischer Grade infrage kommen, so informiert die Kommission neben dem Rektor den jeweiligen Dekan und setzt ihr eigenes Verfahren aus. Sobald die Fakultät zu einer abschließenden Entscheidung gekommen ist, erstattet deren Dekan der Kommission darüber einen Bericht. Ist der akademische Grad aberkannt worden, ist das Verfahren damit beendet. Ist nach Auffassung der Kommission der Verdacht im Verfahren der Fakultät nicht ausgeräumt worden, setzt sie, soweit es um wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal der Universität geht, ihr eigenes Verfahren fort und informiert den Rektor.

(5) In jedem Fall werden andere Universitätsangehörige, die dienstlich mit dem Vorgang befasst waren (Rektor, Dekan, Fachvorgesetzte, unabhängige Vertrauensperson), über das im jeweiligen Fall gefundene Ergebnis informiert.

§ 8 Widerspruch

(1) Gegen den Beschluss der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beiden Vorsitzenden der Kommission schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Hält die Kommission den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab.

(3) Hilft die Kommission dem Widerspruch nicht ab, legt sie den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor.

(4) Der Rektor entscheidet durch Widerspruchsbescheid.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juni 2012

Greifswald, den 23.Juli 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessur Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.07.2012